

Stadtverwaltung Erfurt . Amt 93.ESB . 99111 Erfurt

ALLE NUTZER DER SPORTANLAGEN DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT

Erfurter Sportbetrieb (ESB)
Verwaltungsdirektor
Friedrich-Ebert-Straße 60
99096 Erfurt

Stadtbahn: 3, 4
Haltestelle: Tschaikowski-
straße/ Roland-Matthes-
Schwimmhalle

Kontakt

Herr Cizek
Tel.: 0361 655-3001
Fax: 0361 655-3009

E-Mail:
marcus.cizek@erfurt.de

Bedingungen für die Nutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt im Kontext der Corona-Eindämmungsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

13. Mai 2020

infolge der derzeit bestehenden Erfordernisse zur Eindämmung der
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Nutzung der Sportanlagen der
Landeshauptstadt Erfurt nur unter Beachtung der im nachfolgenden

Infektionsschutzkonzept

aufgeführten Maßnahmen gestattet.

Der Erfurter Sportbetrieb als Betreiber der Anlagen setzt auf einen
verantwortungsvollen Umgang der nutzenden Vereine mit den immer noch im
notwendigen Maße beschränkten Trainingsmöglichkeiten. Die Gesundheit der
Erfurter Bevölkerung allgemein genießt hierbei Vorrang vor den sportlichen
Betätigungsmöglichkeiten der Mitglieder der Erfurter Sportvereine.

Das durch die Infektionsschutzbehörde genehmigte Infektionsschutzkonzept
ist daher Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlagen.

Jeder Verein, aber auch jedes Mitglied des nutzenden Vereins selbst, erklärt
mit dem Betreten der Anlage sein Einverständnis zur Einhaltung der folgenden
Maßnahmen und haftet selbst für Verstöße hiergegen und gegen die zur
Eindämmung des Corona-Virus erlassenen Verordnungen des Freistaates
Thüringen sowie Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Erfurt.

Seite 1 von 14

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE70 1203 0000 1020 7470 42
BIC: BYLADEM1001
USt: 151/144/02009
UStIdNr.: DE151876669

Sprechzeiten:
Montag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: sportbetrieb@erfurt.de
Internet: www.erfurter-sportbetrieb.de

Ein Eigenbetrieb der:

I. Allgemeines

Grundlage der Nutzungen der Sportanlagen sind die zwischen dem Erfurter Sportbetrieb (ESB) und den nutzenden Vereinen geschlossenen Nutzungsvereinbarungen, ergänzt um die Anforderungen nach diesem Konzept.

Ziele der Schutzvorschriften im Sinne des § 3 Abs. 1 der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO- in der Fassung vom 12. Mai 2020 sind:

- die Reduzierung von Kontakten,
- der Schutz des Personals und der anwesenden Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste vor Infektionen sowie
- die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände

Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 2, insbesondere durch

- die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
- ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sowie
- eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs, insbesondere in kleinen oder beengten Gebäuden oder Räumlichkeiten erfolgen.

Hierbei sind generell die mittlerweile **allgemein bekannten Corona-Regeln** (Ausschluss bei Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie jeglicher Erkältungssymptome, gute Belüftung insbesondere bei geschlossenen Räumen, allgemeinen Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand, Husten- und Niesetikette) zwingend zu gewährleisten.

Der § 4 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO enthält weitere, besondere Infektionsschutzregeln, von denen für die Nutzer der kommunalen Sportanlagen insbesondere die Unterbindung von Ansammlungen, Gruppenbildungen und Warteschlangen zu unterbinden sind und deren Einhaltung durch die Mitarbeiter des ESB wie auch die Verantwortlichen der Sportvereine ständig zu überprüfen sowie bei Zuwiderhandlungen hierzu unverzüglich Hausverbote auszusprechen sind.

Die Verantwortlichen der Vereine, insbesondere Vorstände und verantwortliche Übungsleiter werden hierzu nochmals darauf hingewiesen, dass ihnen im Rahmen ihrer Nutzungen neben dem ESB das Hausrecht für die Sportanlage übertragen ist und bei Bedarf das Recht zur Durchsetzung ggf. unter Einbeziehung der Polizei besteht.

II. Infektionsschutzkonzept

Das Infektionsschutzkonzept des ESB gilt als Dauerinfektionsschutzkonzept im Sinne des § 5 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO, d. h. das Konzept gilt zeitlich unbefristet für jegliche Nutzungen unter den Bedingungen der COVID-19-Erkrankungen.

Die Erstellung dieses Konzeptes obliegt dem ESB, gleichzeitig wird es dort vorgehalten und kann durch die zuständigen Behörden dort eingesehen werden. Wegen der Allgemeingültigkeit der Regelungen für alle kommunalen Sportanlagen, sofern diese nicht von der Geltung ausgenommen wurden, wird das Konzept gleichermaßen jedem nutzenden Verein übergeben sowie auf jeder Sportanlage zur Vorlage bei Kontrollen hinterlegt.

Die Mindestinhalte nach § 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO werden wie folgt konkretisiert:

a) Verantwortliche Person nach Abs. 2

Die Rolle des Eigentümers obliegt dem Erfurter Sportbetrieb, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch die Werkleitung. Der Erfurter Sportbetrieb ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes verantwortlich (**Verantwortliche Person**).

Gleichermaßen beauftragt der ESB die Vereine, vertreten durch deren Vorstände, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes während der Trainingszeiten zu übernehmen und die für die jeweiligen Trainingseinheiten verantwortlichen Übungsleiter, neben den Mitarbeitern des Erfurter Sportbetriebes, die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen, ggf. Hausverbote auszusprechen (**Beauftragte verantwortliche Personen**).

b) Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

aa) Sportplatzanlagen

Die Nutzungen in den Sportplatzanlagen erstreckt sich ausschließlich auf die Toilettenanlagen und die nötigen Zuwegungen/Flure zu diesen. Die Toiletten sind generell nur einzeln zu nutzen. Wegen der hierdurch ausbleibenden Kontaktmöglichkeiten ist eine gesonderte Benennung der Raumgrößen geschlossener Räume entbehrlich.

bb) Sporthallen (Sportfelder)

Die zur sportlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Sporthallenflächen erstrecken sich in der Regel auf:

Einfeldhalle:	15 m x 27 m
Zweifeldhalle:	22 m x 44 m
Dreifeldhalle:	27 m x 45 m

Im Übrigen erstreckt sich die Nutzung analog aa) auf die Zuwegungen zu den Spielfeldern sowie die Toilettennutzung als Einzelnutzung.

cc) sportlich genutzte Nebenhallen und Nebenräume von Sportanlagen zu aa) und bb)

Die Anforderungen der ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenfortentwVO lassen sich mit einem allgemeinen Konzept nicht ohne Anpassungen auf die Spezifika jeder einzelnen Sportanlage übertragen. Für die Nutzung von Nebenräumen und Nebenhallen (z. B. Krafräume, Gymnastikräume und sonstige, nicht genormte sportlich genutzte Räume) gilt daher, dass diese nur genutzt werden dürfen, sofern der ESB hierfür dieses Infektionsschutzkonzept um die Angaben nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 anlagenspezifisch erweitert hat und für die Nutzung eine Vorgabe zur maximalen gleichzeitigen Benutzerzahl festgelegt hat. Die Informationen über die Freigabe und Höchstnutzungszahl wird durch Aushang am Zugang zu der jeweiligen Nebenhalle dokumentiert.

dd) Turnzentrum Mittelhäuser Straße

Für das Turnzentrum Mittelhäuser Straße gelten die Regelungen einer Einfeldhalle entsprechend.

ee) gedeckte Großsportanlagen (Eishalle, Leichtathletikhalle, Thüringenhalle)

Für die gedeckten Großsportanlagen werden analog cc) gesonderte Festlegungen getroffen und das Infektionsschutzkonzept auf die jeweiligen individuellen Gegebenheiten dieser Sportanlagen angepasst.

c) Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel

Für sämtliche kommunale Sportanlagen gilt, dass ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung stehen, um den Zugang/Abgang zur Aufnahme/Beendigung des Trainings unter Wahrung des Abstandsgebotes in den öffentlichen Verkehrsraum für jede Trainingsgruppe gewährleisten zu können.

d) Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

Mit Ausnahme der Großsportanlagen verfügen die gedeckten Sportanlagen in der Regel nicht über eine Ausstattung mit raumluftechnischen Anlagen. Für die Gewährleistung einer ausreichenden Durchlüftung stehen daher nur die Möglichkeiten der Nutzung von Fenstern, Türen sowie RWA-Klappen zur Verfügung. Weitere Ausführungen unter e).

e) Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Wie unter d) bereits benannt, sind für die regelmäßige Be- und Entlüftung der genutzten Räume die Möglichkeiten der Querlüftung über Fenster und Türen zu nutzen. Sofern für einzelne Sportanlagen raumluftechnische Anlagen vorhanden sind, sind diese selbstverständlich für die Verbesserung der Luftqualität in geschlossenen Räumen zu verwenden.

Darüber hinaus wird durch die Beschränkung der Personenzahl jedem Nutzer eine Mindestfläche von fast 50m² gewährleistet, die somit deutlich über den im Einzelhandel als Richtwert vorgegebenen 20m² liegt und insofern auch hinsichtlich des Luftverbrauchs höhere Volumina je Nutzer zur Verfügung stellt.

Räume, insbesondere sportlich genutzte Nebenräume, in denen eine ausreichende Be- und Entlüftung nicht gewährleistet werden kann, sind von der Nutzung nach diesem Konzept ausgeschlossen.

f) Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes

Der Mindestabstand von 1,50 m wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass

- den Nutzern die Aussetzung von Fahrgemeinschaften dringend angeraten ist,
- die Nutzer sich möglichst kurz an/auf der Sportanlage aufhalten und insofern Ansammlungen aufgrund mehrerer Sportgruppen insbesondere beim Trainingsgruppenwechsel vermieden werden sollen,
- Duschen und Umkleiden generell geschlossen bleiben,
- die Toilettennutzung nur auf Einzelnutzungen beschränkt wird,
- die Trainingsgruppengrößen entsprechend der verfügbaren Flächen für das Training und dem Handhabbarkeit der Personengruppen anzupassen sind,
- wettkampfähnliche Situationen auch für den Trainingsbetrieb untersagt sind und
- bei jeglichen Übungen Körperkontakte zu unterlassen sind.

g) Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Besucherverkehrs

Die Benutzung kommunaler Sportanlagen bedarf nach § 5 Sportanlagensatzung der Landeshauptstadt Erfurt generell der Genehmigung. Folglich befinden sich auf der Sportanlage grundsätzlich nur Personen, die dem jeweiligen Nutzer zuzurechnen sind (Übungsleiter und Sportler). Es handelt sich hierbei nicht um sog. Jedermanns-Plätze, z. B. Bolzplätze, so dass jede Nutzung außerhalb des Trainingsbetriebes (Betreten der Sportanlage durch Nicht-Sportvereinsangehörige zu den genehmigten Trainingszeiten) ohnehin untersagt ist.

Des Weiteren wurde die Nutzung der Sportanlagen für den Wettkampfbetrieb sowie jegliche Nutzungen mit Zuschauern untersagt (vgl. Ziff. 8 der Nutzungsregeln des Konzeptes). **Besucher im Sinne des § 2 Abs. 3 Sportanlagensatzung sind daher für den Zeitraum der Geltung der ThürSARS-CoV-2-MaßnahmenVO nicht zugelassen.**

h) Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 werden durch die Ausführungen unter Ziff. III näher beschrieben.

i) Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer

Für die Mitarbeiter des Erfurter Sportbetriebes gelten die Vorgaben des Basiskonzeptes für zeitlich befristete Maßnahmen zum Arbeitsschutz unter den Bedingungen der Corona-Pandemie der Landeshauptstadt Erfurt sowie die hierzu durch die Werkleitung erlassenen spezifischen Maßnahmen für die Mitarbeiter auf/in Sportanlagen.

III. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach §§ 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-MaßnahmFortentwVO (Nutzungsbedingungen)

Die Nutzungsbedingungen orientieren sich hierbei an den vom DOSB aufgestellten "10 Leitplanken des DOSB" sowie dem auf der 44. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder (Umlaufbeschluss 3/2020 vom 28. April 2020) beschlossenen Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes.

1. Distanzregeln einhalten



Auf der Sportanlage gelten die gleichen Distanzregeln, wie sie generell gelten. Daher ist während des gesamten Aufenthaltes auf der Sportanlage ein ausreichend großer Personenabstand zu gewährleisten (**1,5 m, besser 2,0 m**).

In Abhängigkeit der sportlichen Übungen, z. B. bei schnellem Laufen, Rad oder Inline-Skates fahren, muss der Abstand **ggf. noch größer** gewählt werden, insbesondere beim "Windschatten"-Fahren.

2. Körperkontakte müssen unterbleiben



Der Trainingsbetrieb muss komplett kontaktfrei durchgeführt werden, insbesondere bei Kontakt- oder Mannschaftssportarten sind jegliche Wettkampfsimulationen und –spiele zu unterlassen.

Sofern im Einzelfall Hilfestellungen durch die verantwortlichen Übungsleiter gegeben werden müssen, soll zumindest der Trainer hierbei mit Mund-Nase-Schutz arbeiten.

Auf Begrüßungs- oder Verabschiedungsrituale sowie „Handshake“ ist zu verzichten.

3. Hygieneregeln einhalten



Beim Betreten der Sportanlage müssen die vorhandenen Möglichkeiten der Hand-Desinfektion durch alle Benutzer in Anspruch genommen werden. Der Erfurter Sportbetrieb stellt hierfür auf allen Sportanlagen entsprechende Spender zur Verfügung. Im Interesse aller Sportler haben diese jedoch auch nach der Benutzung auf der Sportanlage zu verbleiben.

Die Nutzer haben weiterhin sonstige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent einzuhalten und zwischen den Nutzungen (z. B. sowohl zwischen der Nutzung durch Einzelsportler als auch bei Trainingsgruppenwechseln) entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Sitzgelegenheiten auf den Sportanlagen dürfen jeweils immer nur von einer Person genutzt werden (soweit es sich nicht um Angehörige des eigenen Hausstandes handelt) und sind – sofern transportabel - mit einem genügenden Abstand (mindestens 2 m) zu positionieren. Bei unmittelbarem Hautkontakt des Sportlers mit der Sitzgelegenheit ist ein großes eigenes Handtuch als Unterlage zu verwenden.

4. Vereinsheime bleiben geschlossen



Gastronomiebereiche der Sportanlagen bleiben geschlossen, sofern diese nicht durch gewerbliche Gastronomen betrieben werden und somit dem Gaststättenrecht und den hierzu erlassenen Corona-Eindämmungsvorschriften unterliegen.

Gleiches gilt für die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb. Hierfür wird die Nutzung untersagt. Für außerhalb des Trainingsbetriebes beabsichtigte Vereinsversammlungen kann auf gesonderten Antrag eine Nutzung im Rahmen der geltenden allgemeinen Bestimmungen genehmigt werden, sofern der Antragsteller seinerseits im Antrag ein geeignetes Konzept zur Nutzung unter Pandemiebedingungen vorstellt.

Von der Schließung ausgenommen sind dauerhaft durch Miet- oder Pachtvertrag überlassene Räumlichkeiten. Hier trägt der Mieter oder Pächter die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der allgemein geltenden Regelungen infolge der Corona-Pandemie.

5. Umkleieräume und Nassbereiche bleiben geschlossen



Die Umkleidekabinen sowie die Nassbereiche bleiben geschlossen.

Die Sportler sind dazu angehalten, bereits in Sportkleidung die Sportanlage bei Beginn zu betreten und nach der Nutzung wieder zu verlassen. Bekleidungswechsel und Körperpflege einschl. Duschen ist durch die Sporttreibenden zu Hause vorzunehmen.

6. Toiletten nur einzeln benutzen



Auch für die Toiletten gilt, dass diese während des Trainings möglichst gar nicht genutzt werden sollten. Sollte die Nutzung der Toiletten dennoch unumgänglich sein, so sind Toilettenanlagen generell nur einzeln zu betreten sowie vor und nach der Benutzung die unter Ziff. 3 genannten Hygieneregeln zu beachten.

Für die Großsportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt können bezüglich der Toilettennutzung aufgrund der Größe der Anlagen ggf. abweichende Regelungen erlassen werden. Hierüber entscheiden die jeweiligen Betriebsstellenleiter der Sportanlagen.

7. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen



Im Interesse der Wahrung von Abständen zu Sportkameraden und deren Angehörigen sollte die An- und Abfahrt von den Sportanlagen möglichst für jeden Sportler individuell erfolgen. Sollten Fahrgemeinschaften dennoch unumgänglich sein, sollten auf maximale Abstände und die Verwendung des Mund-Nase-Schutzes mindestens für die Beifahrer geachtet werden.

8. Veranstaltungen und Wettbewerbe sind untersagt



Bis auf Weiteres sind keinerlei Veranstaltungen, Wettbewerbe bzw. Wettkämpfe oder sonstige Nutzungen mit Zuschauern erlaubt. Im Übrigen sind durch die Fachverbände veranstaltete Wettbewerbe nur zulässig, sofern die Natur des Wettkampfes die Einhaltung der übrigen Regeln, insbesondere das Abstandsgebot, zweifelsfrei gewährleisten kann.

9. Trainingsgruppen verkleinern, Warteschlangen vermeiden



Eine Nutzung der Sportanlagen ist weiterhin nur zulässig, sofern die Größe der Trainingsgruppe ausreichend Platz für jeden Sportler gewährleistet und für den Übungsleiter

insbesondere im Nachwuchssport die Durchsetzung der geltenden Regelungen überhaupt handhabbar ist. Aus diesem Grund wird generell die Verkleinerung der Trainingsgruppen empfohlen.

Darüber hinaus sollte die Zusammensetzung der (Klein-)Trainingsgruppen möglichst konstant beibehalten werden, um auch hier mögliche Infektionsketten "abzuschneiden".

Für gedeckte Sportanlagen (insbesondere Sporthallen) gilt eine max. Trainingsgruppengröße von 8 Nutzern je Sportfeld (bei Einfeldhallen i.d.R. 15x27m), besser sind 5 Sportler plus Übungsleiter. Für gedeckte Sportanlagen mit kleineren Nebenräumen (Krafträume, Gymnastikräume usw.) behält sich der ESB anlagenspezifische Regelungen vor.

Zur Vermeidung von Warteschlangen beim Betreten der Sportanlagen bzw. Wechsel der Trainingsgruppen ist weiterhin zu beachten, dass der Aufenthalt der Sportler auf der Sportanlage auf ein Minimum reduziert wird. Dazu sollten die Sportler möglichst erst unmittelbar vor Beginn des Trainings die Sportanlage betreten und unverzüglich nach der Benutzung wieder verlassen.

Für die Dauer der Einschränkungen gelten die genehmigten Trainingszeiten jeweils 5 Minuten später beim Beginn und 5 Minuten eher beim Ende der Trainingseinheit als im Nutzungsvertrag genannt (Puffer- bzw. Wechselzeit).

Darüber hinaus ist ausreichend Abstand zwischen verschiedenen Trainingsgruppen zu gewährleisten, um unmittelbare Kontakte zwischen diesen auszuschließen. Der Erfurter Sportbetrieb behält sich hierfür vor, die Trainingszeiten der Vereine bei Bedarf zu kürzen.

10. Krankheitssymptome



Bei Krankheitssymptomen ist das Betreten der Sportanlagen untersagt. Sportler sollten generell nicht mit Erkrankungen trainieren, daher gilt dies unter Corona-Bedingungen nicht minder.

11. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen



Für Sportler, die einer Risikogruppe angehören, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis. Es steht grundsätzlich im Ermessen von Verein und Sportler, ob besondere Schutzmaßnahmen für das Training von Risikogruppen möglich und durchführbar sind. Im Zweifelsfall sollte hierzu medizinische Expertise eingeholt werden.

Der Erfurter Sportbetrieb als Betreiber der Anlagen kann keine besonderen Maßnahmen für Angehörige von Risikogruppen gewährleisten, die Verantwortung liegt hierbei allein beim Verein bzw. dem betroffenen Sportler.

12. Risiken in allen Bereichen minimieren



Der Umgang mit dem Sportanlagenbetrieb unter Corona-Bedingungen erfordert ein besonderes Miteinander vom ESB und den Sportvereinen unter Einbeziehung deren Sportler. Sofern Anpassungen dieses Konzeptes für erforderlich erachtet werden oder ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen gesehen werden, verpflichten sich die Parteien, sich hierzu unverzüglich auszutauschen.

13. Nachweis der am Training teilnehmenden Personen



Im Interesse einer möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten sind durch die verantwortlichen Übungsleiter das Datum, der Zeitraum und die Teilnehmer an den jeweiligen Trainingseinheiten schriftlich zu dokumentieren. Die Unterlagen verbleiben aus datenschutzrechtlichen Gründen allein beim Verein und sind nur bei Bedarf heranzuziehen.

Die weitere ordnungsgemäße datenschutzrechtliche Behandlung (Verwendung der Aufzeichnungen nur für diese Zwecke und nur solange dies erforderlich ist) obliegt dem Sportverein.

14. Geltung weiterer Nutzungsbedingungen



Der Erfurter Sportbetrieb kann als Betreiber keine sportartenspezifischen Nutzungsbestimmungen für alle in der Landeshauptstadt Erfurt betriebenen Sportarten erlassen.

Gleichwohl haben bereits zahlreiche Sportfachverbände sportartenspezifische Nutzungsbedingungen definiert, um die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Sportvereine sind daher verpflichtet, für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassene Regelungen anzuwenden, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehend sind. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen.

15. Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen



Bei Verstößen gegen die vorgenannten Regeln durch einzelne Personen wird diesen die Sportausübung sofort untersagt. Gleiches gilt für Sportvereine, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder gegen die Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes nicht ahnden bzw. die Verantwortlichen der Vereine die Hygienemaßnahmen nicht innerhalb ihrer Vereine durchsetzen bzw. diesen bewusst zuwider handeln.

16. Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme



Die Nutzung der Sportanlagen unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Dennoch gilt, dass alle Sportvereine und Sportler Rücksicht und Nachsicht gegenüber anderen Vereinen und Sportlern zeigen müssen. Dies gilt insbesondere für Sportanlagen und Trainingszeiten, in denen unterschiedliche Vereine und Trainingsgruppen unterschiedliche Segmente einer Sportanlage nutzen. Wir bitten die betroffenen Vereine, sich hier untereinander abzustimmen.

Nur wenn die vorgenannten Bestimmungen auch von allen Nutzern gleichermaßen beachtet werden und im Interesse aller übrigen Nutzer auch und gerade die Nutzungszeiten strikt eingehalten werden, kann der Sportbetrieb unter diesen Bedingungen überhaupt stattfinden. Nach nunmehr mehr als 8 Wochen ohne jegliche Trainingsmöglichkeiten dürfte allen Beteiligten klar sein, dass ein ggf. eingeschränktes Training immer noch besser ist als gar keines.

Mit freundlichen Grüßen


Batschkus
Sportdirektor


Cizek
Verwaltungsdirektor

BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER SPORTANLAGEN DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT gemäß Konzept zur Gewährleistung der Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln (Infektionsschutzkonzept)



Weniger ist mehr! Das Konzept der Infektionsschutzregeln lautet: **NUR PLATZ NIMMT ZITTEL!**

少即是多
少即是多
少即是多
少即是多
少即是多
少即是多

SPEZIALREGELN
der Sportfachverbände
BEACHTEN

Weniger ist mehr! Das Konzept der Infektionsschutzregeln lautet: **NUR PLATZ NIMMT ZITTEL!**

Rücksicht nehmen,
Sport treiben!

Weniger ist mehr! Das Konzept der Infektionsschutzregeln lautet: **NUR PLATZ NIMMT ZITTEL!**

Regeln befolgen,
trainieren dürfen

VEREINSSPORT NACH LOCKERUNG DER KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN

FALKE PLATZ
HEIßT ZITTEL!

DISTANZREGELN
EINHALTEN

RISIKEN IN ALLEN BEREICHEN MINIMIEREN

KÖRPERKONTAKTE MÜSSEN UNTERBLEIBEN

TRAININGSGRUPPEN VERKLEINERN (MAX. 5 PERSONEN)

MIT FREILUFT-AKTIVITÄTEN STARTEN

VEREINSHEIME UND UMGLEIDEN BLEIBEN GESCHLOSSEN

FAHR-GEMEINSCHAFTEN VORÜBERGEHEND AUSSETZEN

HYGIENEREGELN EINHALTEN

VERANSTALTUNGEN UND WETTBEWERBE UNTERLASSEN

WIR SIND SPORTRIEDERLAND

Weniger ist mehr! Das Konzept der Infektionsschutzregeln lautet: **NUR PLATZ NIMMT ZITTEL!**

Anwesenheit führen

Weniger ist mehr! Das Konzept der Infektionsschutzregeln lautet: **NUR PLATZ NIMMT ZITTEL!**

WC

BITTE EINZELN EINTRETEN!

Weniger ist mehr! Das Konzept der Infektionsschutzregeln lautet: **NUR PLATZ NIMMT ZITTEL!**

Nur **GESUND** trainieren

Weniger ist mehr! Das Konzept der Infektionsschutzregeln lautet: **NUR PLATZ NIMMT ZITTEL!**

Umkleieräume und Duschen bleiben **geschlossen!**